

Ja, ich beauftrage die **Stadtwerke Emmendingen GmbH (SWE)**, **Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen** – Registergericht Freiburg i. Br., USt-IdNr. DE240857187 – mit der ausschließlichen Belieferung mit elektrischer Energie. Der Vertrag tritt frühestens am 1. des nächsten Kalendermonats nach schriftlicher Annahme durch mich, bzw. nach Beendigung meines Vertrags beim bisherigen Versorger in Kraft. Der Stromlieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die SWE die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt (Vertragsbestätigung). Die SWE teilt mir den Lieferbeginn mit.

Auftraggeber / Adresse Stromverbrauchsstelle:	
Firma:	
Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon-Nr.:	
E-Mail:	
Wenn Sie hier Ihre E-Mail Adresse eintragen ermächtigen Sie die SWE zur elektronischen Kontaktaufnahme	

Rechnungsanschrift, falls abweichend von Adresse Stromverbrauchsstelle:	
Firma:	
Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

Zähler-/Verbrauchsdaten:	
(Gerne können Sie uns für diese Angaben auch eine Kopie Ihrer letzten Abrechnung zusenden)	
Zählernummer:	
Jahresverbrauch:	kWh

Angaben bei Tarif-/Anbieterwechsel:	
bisheriger Lieferant:	
bisherige Kunden-Nr.:	

Angaben bei Wohnungswechsel: (Nur ausfüllen, wenn mit einem Umzug verbunden)	
Schlüsselübergabe am:	
Zählerstand bei Schlüsselübergabe:	kWh

**Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren:**  
 Ich ermächtige SWE hiermit widerruflich, mit meiner Unterschrift, Abschlagszahlungen jeweils nach Eintritt der Fälligkeit und die Jahresrechnungen jeweils fünf Werktagen nach Zugang der Rechnung von folgendem Konto einzuziehen.

Kontoinhaber:	
Kontonummer:	
Bankleitzahl:	
Name der Bank:	
Unterschrift Kontoinhaber:	

**Gewünschtes Produkt (bitte ankreuzen):**

Ich wähle folgenden Tarif, dessen Bedingungen sich aus dem Vertragstext, den beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und dem **Preisblatt auf der Rückseite** (Anlage Preise Stand 01.01.2013) ergeben:

<input type="radio"/>	<b>Elzstrom</b>	<b>12 Monate</b>	- 12 Monate Preisgarantie - 12 Monate Vertragslaufzeit (Erstlaufzeit) - SWE-Vertrauenspreis
<input type="radio"/>	<b>Elzstrom</b>	<b>24 Monate</b>	- 24 Monate Preisgarantie - 24 Monate Vertragslaufzeit (Erstlaufzeit) - SWE-Vertrauenspreis - 0,50 Cent/kWh Treue-Rabatt (Verbrauchspreis)
<input type="radio"/>	<b>Elzstrom</b>	<b>36 Monate</b>	- 36 Monate Preisgarantie - 36 Monate Vertragslaufzeit (Erstlaufzeit) - SWE-Vertrauenspreis - 1,00 Cent/kWh Treue-Rabatt (Verbrauchspreis)

- Die **Preisgarantie** bezieht sich auf den SWE-Netto-Verbrauchspreis ohne Steuern, Abgaben oder Umlagen und gilt für die gewählte Erstlaufzeit.
- Der **SWE-Vertrauenspreis** garantiert eine Preissenkung, wenn der SWE-Netto-Verbrauchspreis innerhalb der Erstlaufzeit bei Neuabschluss eines entsprechenden Tarifs der SWE günstiger wird.
- Der **Treue-Rabatt** (Verbrauchspreis) bezieht sich auf den SWE-Netto-Verbrauchspreis des Grundtarifs (**Komfortstrom**) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Preisstand ist der 1. Januar 2013. Zur Preisanpassung während oder nach Ablauf der Erstlaufzeit vergleiche Punkt 8 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen. Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen vom 1. August 2013 und die Ergänzenden Bedingungen der SWE sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Dieser Stromlieferungsvertrag gilt bis zu einem Jahresverbrauch von max. 100.000 kWh (vergleiche hierzu Punkt 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen).

**Hinweis der SWE zur Haftung bei Versorgungsstörungen:**  
 Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für die Haftung der SWE gilt Punkt 2 Absatz 4 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen.

**Vollmacht zur Kündigung beim bisherigen Lieferanten**  
 Ich bevollmächtige die SWE, den für die genannte Stromverbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromlieferungsvertrag für mich zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

**Widerrufsrecht/Widerrufsfolgen:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 34 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen; Tel.: (0 76 41) 4 68 99-0, Fax: (0 76 41) 4 68 99-10, info@swe-emmendingen.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Bonitätsprüfung:** Sie ermächtigen mit Ihrer Unterschrift die SWE eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Dazu darf die SWE die erforderlichen Daten an eine Wirtschaftskunftei weitergeben und dort Auskünfte über Sie einholen.

Ort, Datum	
Unterschrift Kunde	
Platz für weitere Mitteilungen:	

# Anlage Preise **Elzstrom**

(Stand 01.01.2013)

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – die gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Steuern, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, sowie die Konzessionsabgabe.

	<b>Komfortstrom</b> (Grundtarif)	<b>Elzstrom</b> 12 Monate	<b>Elzstrom</b> 24 Monate	<b>Elzstrom</b> 36 Monate
<b>Verbrauchspreis</b>				
<b>SWE-Preis</b> (netto) inkl. Netznutzung und Konzessionsabgabe	14,523 ct/kWh	14,523 ct/kWh	14,023 ct/kWh	13,523 ct/kWh
<b>Gesetzliche Steuern und Umlagen</b> (netto) *	8,032 ct/kWh	8,032 ct/kWh	8,032 ct/kWh	8,032 ct/kWh
Gesamt (netto)	22,555 ct/kWh	22,555 ct/kWh	22,055 ct/kWh	21,555 ct/kWh
<b>Brutto **</b>	<b>26,84 ct/kWh</b>	<b>26,84 ct/kWh</b>	<b>26,25 ct/kWh</b>	<b>25,65 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>				
Netto	6,62 Euro/Monat		6,62 Euro/Monat	
<b>Brutto **</b>	<b>7,88 Euro/Monat</b>		<b>7,88 Euro/Monat</b>	

\* beinhaltet: 5,277 ct/kWh EEG – 0,126 ct/kWh KWK-G – 0,329 ct/kWh §19 StromNEV – 0,250 ct/kWh Offshore-Haftungsumlage – 2,05 ct/kWh Stromsteuer  
 \*\* Die Bruttopreise enthalten die derzeitige Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

### Preisgarantie

SWE garantiert dem Kunden vorstehende Preise für die Erstvertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer, sowie Änderungen der gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Belastungen nach Ziffer 8 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen.

### SWE Vertrauenspreis

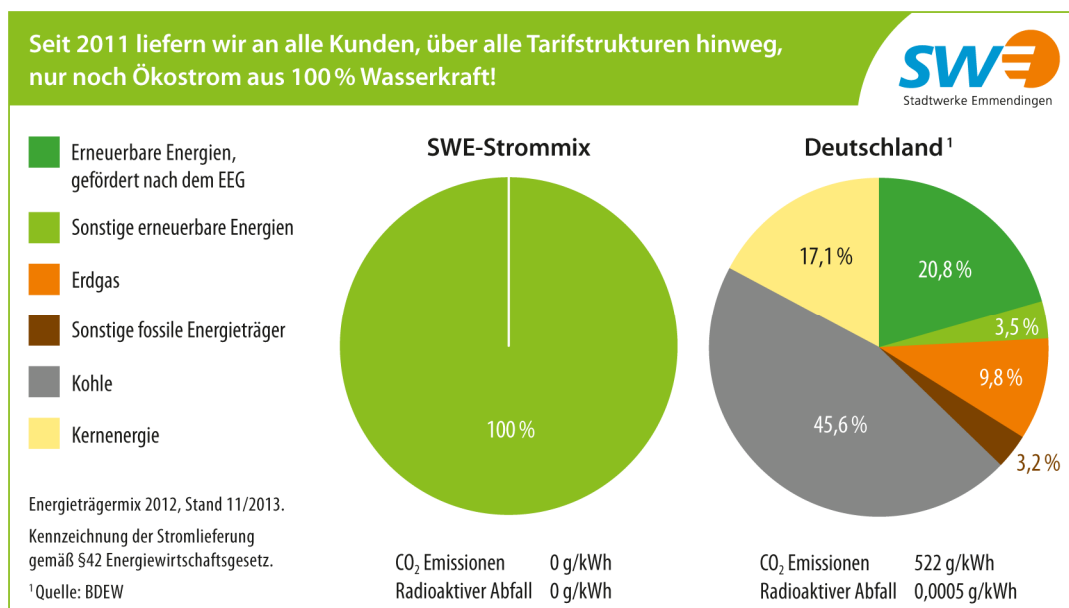
SWE garantiert eine Preissenkung des SWE-Netto-Preises, wenn innerhalb der Erstlaufzeit ein diesem Produkt entsprechender Tarif der SWE günstiger angeboten wird.

### Treue-Rabatt

Der gewährte Treue-Rabatt auf den Verbrauchspreis bezieht sich auf den aktuell gültigen SWE-Netto-Preis des SWE Grundtarifs (**Komfortstrom**) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – siehe Preistabelle.

### Kennzeichnung der Stromlieferung 2012

gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz



Ja, ich beauftrage die **Stadtwerke Emmendingen GmbH (SWE)**, **Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen** – Registergericht Freiburg i. Br., USt-IdNr. DE240857187 – mit der ausschließlichen Belieferung mit elektrischer Energie. Der Vertrag tritt frühestens am 1. des nächsten Kalendermonats nach schriftlicher Annahme durch mich, bzw. nach Beendigung meines Vertrags beim bisherigen Versorger in Kraft. Der Stromlieferungsvertrag ist abgeschlossen, wenn die SWE die Annahme des Auftrags schriftlich bestätigt (Vertragsbestätigung). Die SWE teilt mir den Lieferbeginn mit.

<b>Auftraggeber / Adresse Stromverbrauchsstelle:</b>	
Firma:	
Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	
Geburtsdatum:	
Telefon-Nr.:	
E-Mail:	
Wenn Sie hier Ihre E-Mail Adresse eintragen ermächtigen Sie die SWE zur elektronischen Kontaktaufnahme	

<b>Rechnungsanschrift</b> , falls abweichend von Adresse Stromverbrauchsstelle:	
Firma:	
Name, Vorname:	
Straße, Haus-Nr.:	
PLZ, Ort:	

<b>Zähler-/Verbrauchsdaten:</b> (Gerne können Sie uns für diese Angaben auch eine Kopie Ihrer letzten Abrechnung zusenden)	
Zählernummer:	
Jahresverbrauch:	kWh

<b>Angaben bei Tarif-/Anbieterwechsel:</b>	
bisheriger Lieferant:	
bisherige Kunden-Nr.:	

<b>Angaben bei Wohnungswechsel:</b> (Nur ausfüllen, wenn mit einem Umzug verbunden)	
Schlüsselübergabe am:	
Zählerstand bei Schlüsselübergabe:	kWh

<b>Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren:</b> Ich ermächtige SWE hiermit widerruflich, mit meiner Unterschrift, Abschlagszahlungen jeweils nach Eintritt der Fälligkeit und die Jahresrechnungen jeweils fünf Werktage nach Zugang der Rechnung von folgendem Konto einzuziehen.	
Kontoinhaber:	
Kontonummer:	
Bankleitzahl:	
Name der Bank:	
Unterschrift Kontoinhaber:	

**Gewünschtes Produkt** (bitte ankreuzen):

Ich wähle folgenden Tarif, dessen Bedingungen sich aus dem Vertragstext, den beigefügten Allgemeinen Bestimmungen und dem **Preisblatt auf der Rückseite** (Anlage Preise Stand 01.01.2013) ergeben:

<input type="radio"/>	<b>Elzstrom</b>	<b>12 Monate</b>	- 12 Monate Preisgarantie - 12 Monate Vertragslaufzeit (Erstlaufzeit) - SWE-Vertrauenspreis
<input type="radio"/>	<b>Elzstrom</b>	<b>24 Monate</b>	- 24 Monate Preisgarantie - 24 Monate Vertragslaufzeit (Erstlaufzeit) - SWE-Vertrauenspreis - 0,50 Cent/kWh Treue-Rabatt (Verbrauchspreis)
<input type="radio"/>	<b>Elzstrom</b>	<b>36 Monate</b>	- 36 Monate Preisgarantie - 36 Monate Vertragslaufzeit (Erstlaufzeit) - SWE-Vertrauenspreis - 1,00 Cent/kWh Treue-Rabatt (Verbrauchspreis)

- Die **Preisgarantie** bezieht sich auf den SWE-Netto-Verbrauchspreis ohne Steuern, Abgaben oder Umlagen und gilt für die gewählte Erstlaufzeit.
- Der **SWE-Vertrauenspreis** garantiert eine Preissenkung, wenn der SWE-Netto-Verbrauchspreis innerhalb der Erstlaufzeit bei Neuabschluss eines entsprechenden Tarifs der SWE günstiger wird.
- Der **Treue-Rabatt** (Verbrauchspreis) bezieht sich auf den SWE-Netto-Verbrauchspreis des Grundtarifs (**Komfortstrom**) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Preisstand ist der 1. Januar 2013. Zur Preisanpassung während oder nach Ablauf der Erstlaufzeit vergleiche Punkt 8 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen. Die beigefügten Allgemeinen Bestimmungen vom 1. August 2013 und die Ergänzenden Bedingungen der SWE sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Dieser Stromlieferungsvertrag gilt bis zu einem Jahresverbrauch von max. 100.000 kWh (vergleiche hierzu Punkt 2 Absatz 5 der Allgemeinen Bestimmungen).

**Hinweis der SWE zur Haftung bei Versorgungsstörungen:**

Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Für die Haftung der SWE gilt Punkt 2 Absatz 4 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen.

**Vollmacht zur Kündigung beim bisherigen Lieferanten**

Ich bevollmächtige die SWE, den für die genannte Stromverbrauchsstelle derzeit bestehenden Stromlieferungsvertrag für mich zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem örtlichen Netzbetreiber abzuschließen.

**Widerrufsrecht/Widerrufsfolgen:** Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Ware nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 g Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. Art. 246 § 34 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Emmendingen GmbH, Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen; Tel.: (0 76 41) 4 68 99-0, Fax: (0 76 41) 4 68 99-10, info@swe-emmendingen.de. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

**Bonitätsprüfung:** Sie ermächtigen mit Ihrer Unterschrift die SWE eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Dazu darf die SWE die erforderlichen Daten an eine Wirtschaftsauskunftei weitergeben und dort Auskünfte über Sie einholen.

Ort, Datum	
Unterschrift Kunde	
Platz für weitere Mitteilungen:	

## Anlage Preise **Elzstrom**

(Stand 01.01.2013)

Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – die gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Steuern, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt, sowie die Konzessionsabgabe.

	<b>Komfortstrom</b> (Grundtarif)	<b>Elzstrom</b> 12 Monate	<b>Elzstrom</b> 24 Monate	<b>Elzstrom</b> 36 Monate
<b>Verbrauchspreis</b>				
<b>SWE-Preis</b> (netto) inkl. Netznutzung und Konzessionsabgabe	14,523 ct/kWh	14,523 ct/kWh	14,023 ct/kWh	13,523 ct/kWh
<b>Gesetzliche Steuern und Umlagen</b> (netto) *	8,032 ct/kWh	8,032 ct/kWh	8,032 ct/kWh	8,032 ct/kWh
Gesamt (netto)	22,555 ct/kWh	22,555 ct/kWh	22,055 ct/kWh	21,555 ct/kWh
<b>Brutto **</b>	<b>26,84 ct/kWh</b>	<b>26,84 ct/kWh</b>	<b>26,25 ct/kWh</b>	<b>25,65 ct/kWh</b>
<b>Grundpreis</b>				
Netto	6,62 Euro/Monat		6,62 Euro/Monat	
<b>Brutto **</b>	<b>7,88 Euro/Monat</b>		<b>7,88 Euro/Monat</b>	

\* beinhaltet: 5,277 ct/kWh EEG – 0,126 ct/kWh KWK-G – 0,329 ct/kWh §19 StromNEV – 0,250 ct/kWh Offshore-Haftungsumlage – 2,05 ct/kWh Stromsteuer

\*\* Die Bruttopreise enthalten die derzeitige Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

### Preisgarantie

SWE garantiert dem Kunden vorstehende Preise für die Erstvertragslaufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten. Von der Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der gesetzlichen Strom- und Umsatzsteuer, sowie Änderungen der gesetzlichen Umlagen, Abgaben und Belastungen nach Ziffer 8 der beigefügten Allgemeinen Bestimmungen.

### SWE Vertrauenspreis

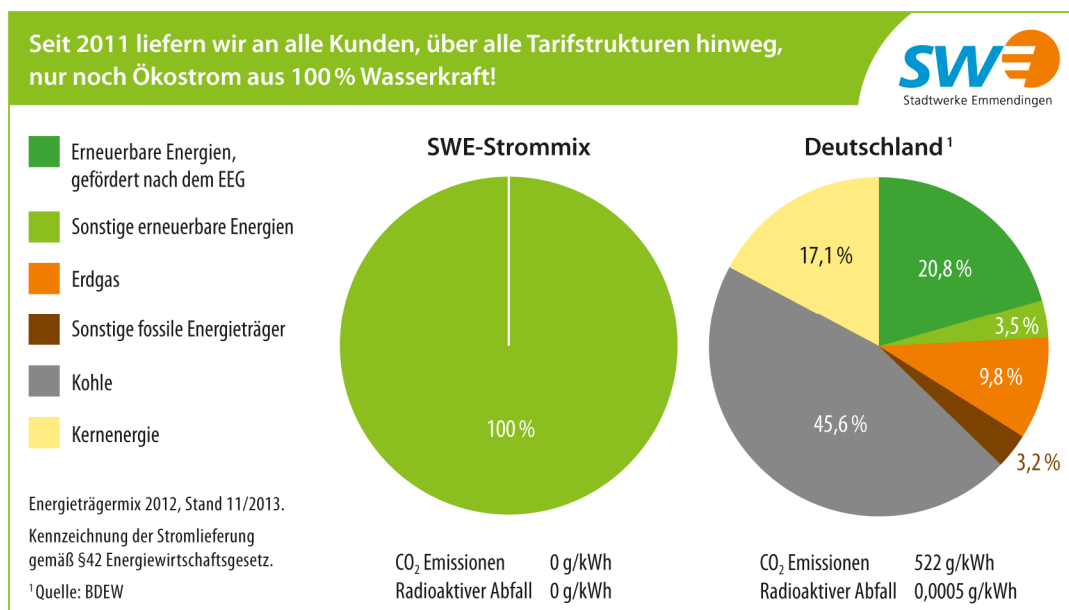
SWE garantiert eine Preissenkung des SWE-Netto-Preises, wenn innerhalb der Erstlaufzeit ein diesem Produkt entsprechender Tarif der SWE günstiger angeboten wird.

### Treue-Rabatt

Der gewährte Treue-Rabatt auf den Verbrauchspreis bezieht sich auf den aktuell gültigen SWE-Netto-Preis des SWE Grundtarifs (**Komfortstrom**) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – siehe Preistabelle.

### Kennzeichnung der Stromlieferung 2012

gemäß §42 Energiewirtschaftsgesetz



## Allgemeine Bestimmungen

für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden  
der Stadtwerke Emmendingen GmbH (SWE)  
Stand: 1. August 2013

### 1. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrags? Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 6 Monate, wenn weder Sie, noch die SWE vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie, als auch die SWE, können mindestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit in Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Die SWE stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der SWE keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Bei einer vereinbarten Erstlaufzeit von 36 Monaten haben Sie nach 24 Monaten einseitig ein Sonderkündigungsrecht. Mit einer Frist von 3 Monaten können Sie die Erstlaufzeit auf 24 Monate verkürzen. Hierfür ist es notwendig, dass Sie mindestens 3 Monate vor Ende des zweiten Vertragsjahres in Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) von Ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.  
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die SWE, den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum ihres Auszugs, kündigen.

### 2. Wie und in welchem Umfang liefert die SWE? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

(1) Die SWE schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die SWE ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzanschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung (BGBl I 2006, S. 2477).  
(2) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage.  
(3) Die SWE wird ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung zu stellen. Von dieser Pflicht ist die SWE jedoch befreit,  
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,  
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder  
c) soweit und solange die SWE an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWE nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1, Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.  
(4) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die SWE von der Pflicht, Strom zu liefern dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWE nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die SWE ist verpflichtet, ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammen hängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWE bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der SWE aufgeklärt werden können.  
(5) Wenn ihr Jahresverbrauch größer als 100.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die SWE, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einig können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

### 3. In welchem Umfang beziehen Sie Ihren Strom bei der SWE? Was müssen Sie beachten, wenn Sie selbst Strom erzeugen?

(1) Sie beziehen von der SWE ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf.  
(2) Davon ausgenommen sind Eigenanlagen zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (mit bis zu 50 Kilowatt elektrischer Leistung) und aus erneuerbaren Energien.  
Außerdem Eigenanlagen, die ihren Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch die SWE ausfällt (so genannte Notstromaggregate). Sie dürfen Notstromaggregate außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betreiben.

### 4. Wem müssen Sie Zutritt gestatten, damit ihre Anlage geprüft werden kann?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWE, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang an oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur dann, wenn Messeinrichtungen abgelesen oder preisliche Bemessungsgrundlagen ermittelt werden müssen.

### 5. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die SWE ist berechtigt, für ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber erhalten hat.  
(2) Ihr Zählerstand wird von der SWE oder auf Wunsch der SWE von ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der SWE an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die SWE kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.  
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die SWE ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

### 6. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der SWE stellen, müssen Sie die SWE mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der SWE getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

### 7. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die SWE den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 7 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

### 8. Wie setzen sich die Strompreise zusammen? Wann und wie kommt es zu Preis Anpassungen?

(1) Die vertraglichen Brutto-Verbrauchspreise pro Kilowattstunde und der monatliche Grundpreis enthalten die gesetzliche Stromsteuer, die Umsatzsteuer und das Netznutzungsentgelt, das an den Netzbetreiber entrichtet wird, sowie die weiteren gesetzlich vorgegebenen Steuern, Abgaben und Umlagen.

(2) Wenn ein Tarifschaltgerät oder ein Stromwandlersatz erforderlich ist, berechnen wir Ihnen zusätzlich:

- für ein Tarifschaltgerät brutto 25,55 €/Jahr\*.
- für einen Stromwandlersatz brutto 25,55 €/Jahr\*.

\*derzeitige Umsatzsteuer 19%.

(3) Bei einer Änderung der Stromsteuer, der Umlagen zum EEG, KWKG, § 19 StromNEV, der Offshore-Haftung oder der Umsatzsteuer ändern sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt bei künftigen, neu hinzukommenden oder wegfallenden Steuern, Abgaben, Umlagen oder ähnlichen durch Gesetz vorgegebenen Belastungen.

(4) Im Übrigen ist die SWE berechtigt, die Preise nach Ablauf der Erstlaufzeit an das aktuelle Preisniveau anzupassen, das mit Kunden bei Neuabschluss dieses Vertragstyps oder bei Neuabschluss eines Nachfolgeprodukts für Kunden mit vergleichbarem Abnahmeverhalten von der SWE vereinbart wird.

Die Preise werden von der SWE insbesondere dann angepasst, wenn sich die Bezugskosten, die Netzentgelte oder die Konzessionsabgabe ändern. Die SWE wird Sie über eine entsprechende Preisänderung mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der neuen Preise in Textform informieren.

(5) Im Falle der Anündigung einer Preisänderung nach Punkt 8 Absatz 4 haben Sie das Recht, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Darüber hinaus können aktuelle Informationen über die Preise auch jederzeit bei 07641/468990 telefonisch oder im Internet unter [www.swe-emmendingen.de](http://www.swe-emmendingen.de) abgefragt werden.

(6) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto-Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

### 9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres kann die SWE Abschlagszahlungen von Ihnen verlangen. Diese bestimmt die SWE nach der Personenzahl in Ihrem Haushalt, Ihrem Jahresverbrauch und den allgemeinen Erfahrungswerten nach billigem Ermessen.

(2) Ändern sich die Brutto-Preise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der SWE angegebenen Terminen fällig. Frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung einer Einzugsermächtigung wählen.

(4) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromliefervertrag beendet, erhalten Sie zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(5) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde.

(6) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die SWE Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die SWE für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(7) Gegen Ansprüche der SWE können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

#### 10. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die SWE kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die SWE wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die SWE Sicherheitsleistungen von ihnen verlangen. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die SWE ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

#### 11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die SWE ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die SWE berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die SWE kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die SWE eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der SWE mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus angekündigt.

(4) Die SWE hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben.

Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die SWE die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die SWE ist in den Fällen des Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vor-her angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die SWE zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

#### 12. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Stromlieferungsvertrags erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der SWE als datenschutzrechtlich verantwortlicher Stelle nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses z.B. mit dem Netzbetreiber oder zu Abrechnungszwecken notwendig ist. Ihre personenbezogenen Daten nutzt die SWE darüber hinaus für allgemeine Informationen zum Vertragsverhältnis und für eigene Werbemaßnahmen. Letztgenannter Nutzung können Sie jederzeit gegenüber der SWE ohne Folgen für das Vertragsverhältnis widersprechen.

#### 13. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

Die SWE wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die SWE wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

#### Wer ist Ihr Vertragspartner?

Stadtwerke Emmendingen GmbH,  
Am Gaswerk 1, 79312 Emmendingen  
Registergericht Freiburg i. Br. HRB 261425,  
USt-IdNr. DE240857187

#### Wie kann ich den Kundenservice der SWE erreichen?

Servicenummern:  
Telefon: +49 (0)7641 468 99-0,  
Fax: +49 (0)7641 468 99-10  
E-Mail: info@swe-emmendingen.de  
Internet: www.swe-emmendingen.de

#### Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn Telefon: Mo. – Fr. von 9:00 bis 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 – bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Cent/min; Mobilfunkpreise maximal 42 Cent/min) Telefax: 030 22480-323 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

#### Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie kann die anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden. Sofern ein Verbraucher eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, ist das Unternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. **Der Antrag des Verbrauchers auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist erst zulässig, wenn das Unternehmen im Verfahren nach § 111a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat.** Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Sofern wegen eines Anspruchs, der durch das Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin Telefon: 030 27 57 240-0 Fax: 030 27 57 240-69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de